

2. Ist Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1593/91 der Kommission vom 12. Juni 1991 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 des Übereinkommens vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR Übereinkommen) so auszulegen, dass die darin geregelte Frist nur für die Führung des Beweises der Regelmäßigkeit der Beförderung gilt, nicht aber für die Führung des Beweises des Ortes, an dem die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit begangen wurde?
3. Ist Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1593/91 der Kommission vom 12. Juni 1991 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR Übereinkommen) so auszulegen, dass, soweit die darin geregelte Frist auch für die Führung des Beweises des Ortes, an dem die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit begangen wurde, gilt, diese Frist keine Verfallsfrist ist und dass der Inhaber des Carnets diesen Beweis auch noch nach Ablauf dieser Frist erbringen kann?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 1593/91 der Kommission vom 12. Juni 1991 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates über die Verwendung von Carnets TIR und Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft (ABl. L 148, S. 11).

**Klage, eingereicht am 17. April 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen**

(Rechtssache C-165/08)

(2008/C 183/20)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Doherty und A. Szmytkowska)

*Beklagte:* Republik Polen

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (<sup>1</sup>) insgesamt und insbesondere ihren Art. 22 und 23 sowie aus der Richtlinie 2002/53/EG des Rates (<sup>2</sup>), insbesondere ihrem Art. 4 Abs. 4 und ihrem Art. 16, verstoßen hat, dass sie ein Verbot des freien Verkehrs mit Saatgut genetisch veränderter Sorten ein-

geführt hat und die Eintragung genetisch veränderter Sorten in den nationalen Sortenkatalog verbietet;

- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die nationale Vorschrift, die bestimme, dass „Saatgut genetisch veränderter Sorten ... nicht zum Verkehr im Gebiet der Republik Polen zugelassen werden (kann)“, sei mit der Richtlinie 2001/18/EG, die die Grundsätze des Inverkehrbringens genetisch veränderter Organismen festlege, unvereinbar. Art. 22 dieser Richtlinie untersage es den Mitgliedstaaten, zusätzliche Voraussetzungen für den Verkehr mit auf Gemeinschaftsebene zugelassenen Organismen aufzustellen, während Art. 23 der Richtlinie nur solche Beschränkungen und Verbote vorsehe, die unter besonderen Umständen auf einzelne genetisch veränderte Organismen Anwendung finden könnten. Keine der Vorschriften der Richtlinie erlaube es einem Mitgliedstaat, allgemein und ohne Grund den Verkehr mit einer ganzen Kategorie genetisch veränderter Organismen, im vorliegenden Fall Saatgut, in seinem Hoheitsgebiet zu verbieten. Die genannte Vorschrift verstoße auch gegen die Richtlinie 2002/53/EG, insbesondere ihren Art. 16, da sie eine Marktbeschränkung für Saatgut von Sorten darstelle, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten verzeichnet seien.

Die nationale Vorschrift, die vorsehe, dass „genetisch veränderte Sorten ... nicht in das nationale Register eingetragen (werden)“, verstoße gegen die Richtlinie 2002/53/EG. Art. 4 Abs. 4 dieser Richtlinie erlaube den Mitgliedstaaten kein allgemeines Verbot der Eintragung genetisch veränderter Sorten in das nationale Register, sondern verpflichte sie nur dazu, bei der Eintragung solcher Sorten in das nationale Register sicherzustellen, dass jede dieser Sorten entsprechend dem auf genetisch veränderte Organismen anwendbaren Gemeinschaftsrecht zugelassen wurde.

(<sup>1</sup>) ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1-39.

(<sup>2</sup>) ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1-11.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Bidingen (Deutschland), eingereicht am 18. April 2008 — Strafverfahren gegen Guido Weber**

(Rechtssache C-166/08)

(2008/C 183/21)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Bidingen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Ankläger: Staatsanwaltschaft b.d. LG Gießen

Beklagter: Guido Weber

**Vorlagefrage**

Ist Art. 7 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 — Lebensmittelüberwachungsrichtlinie<sup>(1)</sup> — hinsichtlich des Begriffes „die Betroffenen“ dahingehend auszulegen, dass damit nicht nur der Hersteller, sondern auch ein Vermarkter des Lebensmittels gemeint ist, sofern dieser für den Zustand und die Etikettierung des Lebensmittels strafrechtlich oder bußgeldrechtlich von den Verfolgungsbehörden in die Haftung genommen werden soll?

<sup>(1)</sup> ABl. L 186, S. 23.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België eingereicht am 21. April 2008 — Draka NK Cables Ltd, AB Sandvik International, VO Sembodja BV und Parc Healthcare International Limited/Omnipol Ltd**

(Rechtssache C-167/08)

(2008/C 183/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van Cassatie van België

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Draka NK Cables Ltd, AB Sandvik International, VO Sembodja BV und Parc Healthcare International Limited

Beklagte: Omnipol Ltd

**Vorlagefrage**

Ist der Gläubiger, der im Namen und für Rechnung seines Schuldners eine Klage erhebt, eine Partei im Sinne von Art. 43 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001<sup>(1)</sup>, d. h. eine Partei, die gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung einen Rechtsbehelf einlegen kann, auch wenn sie in dem Rechtsstreit, in dem ein anderer Gläubiger gegen diesen Schuldner diese Erklärung beantragte, nicht förmlich als Prozesspartei aufgetreten ist?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Roma (Italien), eingereicht am 25. April 2008 — Pontina Ambiente Srl/Region Lazio**

(Rechtssache C-172/08)

(2008/C 183/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Commissione Tributaria Provinciale di Roma

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Pontina Ambiente Srl

Beklagte: Region Lazio

**Vorlagefrage**

Verstoßen die in Rede stehenden Vorschriften des Art. 3 Abs. 26 und 31 des Gesetzes Nr. 549/95 gegen die Art. 12, 14, 43 und 46 EG-Vertrag sowie gegen die Richtlinien 2000/35/EG<sup>(1)</sup> und 1999/31/EG<sup>(2)</sup> und insbesondere gegen die in den Erwägungsgründen der Richtlinie 2000/35/EG und in Art. 10 der Richtlinie 1999/31/EG enthaltenen Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten insbesondere Situationen, in denen ein Ungleichgewicht in Bezug auf den gesamten Gemeinschaftsmarkt herrscht, verhindern sollen, indem sie die zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs erforderlichen Vorschriften erlassen, um den Missbrauch der Vertragsfreiheit zu Lasten des Gläubigers in dem Fall zu untersagen, dass ein Vertrag hauptsächlich dazu dient, dem Schuldner zu Lasten des Gläubigers zusätzliche Liquidität zu verschaffen, und indem sie eine Entschädigung für durch verspätete Zahlungen des Schuldners verursachte Schäden des Gläubigers vorsehen?

<sup>(1)</sup> ABl. 2000, L 200, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. 1999, L 182, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof te Amsterdam (Niederlande) eingereicht am 25. April 2008 — Kloosterboer Services B.V./Inspecteur van de Belastingdienst/Douane Rotterdam, Laan op Zuid**

(Rechtssache C-173/08)

(2008/C 183/24)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Gerechtshof te Amsterdam